

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 1 - 01c 08 - Türkei

Regierungspräsidien

Bearbeiter/in Herr Meireis
Durchwahl (06 11) 353 1670
Fax (06 11) 3533 1670
E-Mail r.meireis@hmdi.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

64278 Darmstadt

35390 Gießen

Datum 23. April 2005

34117 Kassel

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund des Antragserwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit:

Staatsangehörigkeits-, Aufenthalts- und Personenstandsrecht, Pass- und Personalausweisrecht

Seit dem In-Kraft-Treten der Staatsangehörigkeitsnovelle am 1. Januar 2000 führt jeder antragsgebundene Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, sofern nicht die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vorher genehmigt worden ist, § 25 Abs. 1 und 2 StAG. Nach der Vorgängerregelung ist die genannte Rechtsfolge nur dann eingetreten, wenn der Deutsche im Zeitpunkt des Erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit in Deutschland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hatte (sog. „Inlandsklausel“).

Obwohl die genannte Rechtsänderung im Zuge einer vielfältigen Öffentlichkeitsarbeit zum Inkrafttreten der Staatsangehörigkeitsnovelle verbreitet worden ist und Eingebürgerte seither mit einem besonderen Merkblatt über die Folgen eines nicht genehmigten Antragserwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit informiert werden, gibt es Anzeichen dafür, dass insbesondere Deutsche türkischer Herkunft im Anschluss an den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag ihre vormalige türkische Staatsangehörigkeit zurück erworben haben. Derartige Vorgänge führen ausnahmslos zum automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antragserwerb der fremden Staatsangehörigkeit wirksam wird; auf die subjektive Kenntnis der Rechtsfolge des § 25 StAG durch die Betroffenen kommt es dabei nicht an.

Mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind die Betroffenen Ausländer, auch wenn den Ausländerbehörden, den Pass- und Personalausweisbehörden oder Standesämtern dieser Umstand nicht bekannt ist.

Für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland müssen sie als Ausländer die Passpflicht erfüllen und ein Aufenthaltsrecht oder einen Aufenthaltstitel besitzen. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen des Bundesministeriums des Innern in seinem Rundschreiben vom 13. Januar 2005 (**Anlage**). Besonders weise ich darauf hin, dass ein Aufenthaltstitel nach § 38 AufenthG nur auf Antrag gewährt wird, der innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt werden kann. Zugunsten der Betroffenen, die bereits vor dem 1. Januar 2005 ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, kann davon ausgegangen werden, dass sie erst durch das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes und der damit verbundenen Presseberichterstattung von dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. der sechsmonatigen Antragsfrist erfahren haben. Die Frist nach § 38 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist somit eingehalten, wenn entsprechende Anträge bis zum 30. Juni 2005 gestellt werden.

Deutsche Pässe und Personalausweise sind zeitnah einzuziehen, sobald die zuständige Behörde Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erlangt. Bei der Beantragung eines neuen Personalausweises oder Reisepasses bitte ich den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Auf das mit Erlass vom 7. Februar 2003 (StAnz. S. 1483) eingeführte Beiblatt mache ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich aufmerksam.

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hat unmittelbare Konsequenzen für die Beurteilung personenstandsrechtlicher Vorgänge, in denen die Staatsangehörigkeit vorgreiflich ist für das maßgebliche Personalstatut sowie für den möglichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 und 3 StAG. Die Standesämter werden daher gebeten, potenziell Betroffene im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit entsprechend zu informieren, entstehende Zweifelsfragen aufzuklären und auf eine rechtliche Bereinigung der Situation hinzuwirken.

Eine erneute Einbürgerung kommt in Betracht, wenn im Zeitpunkt der neuerlichen Einbürgerungsentscheidungen sämtliche Voraussetzungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz und den dazu ergangenen Anwendungshinweisen vorliegen. Fälle, in denen der Wiedererwerb der fremden Staatsangehörigkeit vor dem 1. Januar 2000 vom Inland aus beantragt, dem Antrag aber erst nach diesem Zeitpunkt stattgegeben worden ist, bitte ich mir mit einem Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

Das Bundesministerium des Innern hat für den Adressatenkreis deutsch-türkischer Betroffener ein besonderes Faltblatt aufgelegt, das unter der Adresse [www.bmi.bund.de/Publikationen/Flyer Staatsangehörigkeit - Plötzlich nicht mehr deutsch - verfügbar ist](http://www.bmi.bund.de/Publikationen/FlyerStaatsangehoerigkeit-Plotzlich-nicht-mehr-deutsch- verfuegbar-ist). Ich rege an, geeignete Multi-

plikatoren auf diese Informationsangebot hinzuweisen, und an potenziell Betroffene zu appellieren, ihre Angelegenheiten in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse so schnell wie möglich zu klären und sich den zuständigen Behörden anzuvertrauen.

Die Regierungspräsidien bitte ich um die vorübergehende Führung einer Geschäftsstatistik, in der bekannt gewordene Verlustfälle nach § 25 StAG - aufgeschlüsselt nach erworbenen Staatsangehörigkeiten - sowie deren aufenthalts- und ggf. einbürgerungsrechtlichen Erledigung kreisweise zusammengestellt werden. Die Berichte erbitte ich quartalsweise jeweils bis zum 15. des Folgemonats.

Ich bitte, die Ausländerbehörden, die Pass- und Personalausweisbehörden sowie die Standesämter und deren Aufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.:

(Hannappel)

1 Anlage

II 4-23d01.04.30-110413

Bundesministerium
des Innern

000500001578

201
201

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		
Einnahme		
17. Jan. 2005		
Abt.	Hei.	Korr.
4/11/4		

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der LänderBaden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein und Thüringennachrichtlich:Auswärtiges Amt
Referat 508
Berlin*direkte Fh Fein*HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 BerlinTEL +49 (0)1888 681-2181
FAX +49 (0)1888 681-52181BEARBEITET VON Dr. Oliver Maor
Referat M I 3

E-MAIL pgzu@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 13. Januar 2005

AZ M I 3 - 125 201 TUR/2

Ma
*alle ABM*BETREFF **Ausländerrecht**

HIER Aufenthaltsstatus von Personen, die durch Wiedereinbürgerung in der Türkei die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben

Nach der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden „Inlandsklausel“ in § 25 Abs. 1 RuStAG konnte nur bei ständigem Aufenthalt im Ausland bei Antragswerb einer fremden Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch kraft Gesetzes verloren gehen. Für einen in Deutschland lebenden Deutschen war somit die Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit ebenso wie die Wiederannahme seiner früheren Staatsangehörigkeit folgenlos möglich. Mit der Streichung der Inlandsklausel hat sich dies zum 1. Januar 2000 geändert. Der Erwerb oder Wiedererwerb einer anderen Staatsangehörigkeit führt seitdem nach § 25 Abs. 1 StAG nun auch bei Inlandswohnsitz zum automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, ohne dass es dabei auf die Kenntnis des Betroffenen oder der deutschen Behörden ankommt. Nach hier vorliegenden Erkenntnissen hat eine erhebliche Anzahl ursprünglich türkischer Staatsangehöriger, die sich in Deutschland haben einbürgern lassen, nach der Einbürgerung seit dem Jahr 2000 auf Antrag wieder die türkische Staatsangehörigkeit angenommen. Doch es sind auch weitere Personengruppen betroffen, wie unter anderem Aussiedler, die vor 1991 aus der Sowjetunion ausgesiedelt waren und sich nun nach 2000 neue Pässe der Nachfolgestaaten haben ausstellen lassen.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



SEITE 2 VON 4

Wenn die betroffenen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren haben, sind sie Ausländer im Sinne des AufenthG und müssen daher bei einem weiteren Aufenthalt in Deutschland die Passpflicht erfüllen und einen Aufenthaltstitel oder, speziell bei Türken, ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht EWG/Türkei besitzen.

Türkische Staatsangehörige (auch solche, die zuvor Deutsche waren) können nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei (ARB 1/80) ein Aufenthaltsrecht kraft Gesetzes besitzen, wenn sie seit einer bestimmten Zeit als Arbeitnehmer dem regulären deutschen Arbeitsmarkt angehören. Dieses Recht geht in der Regel nur dann wieder verloren, wenn sie Deutschland für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen (etwa, um dauerhaft in der Türkei zu arbeiten) oder wenn sie als Rentner endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Auch Kinder und Familienangehörige türkischer Arbeitnehmer können unter bestimmten Umständen ein Aufenthaltsrecht besitzen. Ob ein Aufenthaltsrecht nach dem ARB 1/80 vorliegt, kann wegen der hoch komplexen Rechtslage nur in jedem Einzelfall bestimmt werden. Wegen der näheren Einzelheiten weise ich auf die Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum ARB 1/80 in der Fassung Mai 2002 sowie ausdrücklich auf die zwischenzeitlich ergangene weitere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung des ARB 1/80 hin.

Die seit dem 1. Januar 2005 anwendbare Vorschrift des § 38 AufenthG sieht zudem für ehemalige Deutsche vor, dass unter den näher geregelten Voraussetzungen die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfolgen kann oder muss. Die Vorschrift ist nicht speziell mit Blick auf die hier angesprochene Fallgruppe, sondern auch auf andere mögliche Konstellationen geschaffen worden. Zu den Erteilungstatbeständen und ihren Voraussetzungen gebe ich folgende Hinweise, wobei ich ergänzend darauf aufmerksam mache, dass die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz weitere Darlegungen zum Thema enthalten:

- § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG: Bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit – z.B. Zeitpunkt der Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit, der sich nach dem jeweiligen ausländischen Staatsangehörigkeitsrecht bestimmt – hatte der Betroffene seit fünf Jahren als Deutscher ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Rechtsfolge ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.
- § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG: Bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit – z.B. Zeitpunkt der Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit, der sich nach dem jeweiligen ausländischen Staatsangehörigkeitsrecht bestimmt – bestand seit



einem Jahr (nicht notwendig als Deutscher) ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. Rechtsfolge ist die Erteilung einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis.

- Weitere Voraussetzung in Fällen des § 38 Abs. 1 AufenthG ist, dass der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Betroffenen vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt wird. Die Frist beginnt, wenn Antragsteller verlässlich Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erhält (z.B. durch Schreiben der Staatsangehörigkeits-/Ausländerbehörde, durch Rechtsberatung etc.). Nicht ausreichend ist die Kenntnis lediglich von den Umständen, die zum Verlust führen; erforderlich ist der Erwerb der Kenntnis auch von der Rechtsfolge des Staatsangehörigkeitsverlusts.
- § 38 Abs. 2 AufenthG: Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland kann einem ehemaligen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen erteilt werden, wenn ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind.
- Die genannten Aufenthaltserlaubnisse berechtigen auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
- Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels bestehen weitere Voraussetzungen nach § 5 AufenthG als Regelvoraussetzungen, wobei eine Abweichung nach § 38 Abs. 3 AufenthG nur in besonderen Fällen zulässig ist:
 - Erfüllung der Passpflicht,
 - Sicherung des Lebensunterhalts,
 - Klärung der Identität,
 - Nichtvorhandensein eines Ausweisungsgrundes,
 - gegebenenfalls das Durchlaufen eines Visumverfahrens.
 - In den Ermessensfällen des § 38 Abs. 2 AufenthG dürfen zudem Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht aus einem sonstigen Grund beeinträchtigt oder gefährdet werden.

In diesem Zusammenhang kann der Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Aufenthaltstitel bzw. ohne Pass seit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zu der Annahme führen, wegen eines insoweit vorliegenden Ausweisungsgrundes sei die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt. Die Regelung in § 38 Abs. 1 AufenthG erfasst ausnahmslos Fallkonstellationen, in denen nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörig-



SEITE 4 VON 4

keit zunächst kein Aufenthaltstitel vorhanden ist, sondern eben erst beantragt wird, und in denen der Betroffene regelmäßig auch nicht die Passpflicht erfüllt. In § 38 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist zudem ausdrücklich geregelt, dass der Betroffene nach Erwerb der Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit einen Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung hat, um den Aufenthaltstitel zu beantragen. Da das Gesetz ihm diesen Zeitraum für die Beantragung ausdrücklich zur Verfügung stellt, kann nicht umgekehrt die Zeit der Titel- und Passlosigkeit bis zum Ablauf dieses Zeitraums – der also die Zeit vor dem Erwerb der Kenntnis sowie bis zu sechs Monate nach Erwerb der Kenntnis vom Verlust – angelastet werden. Bei einem anderem Verständnis würde die Vorschrift des § 38 Abs. 1 AufenthG völlig leer laufen.

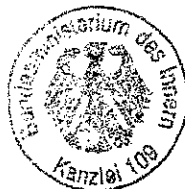
o Auf § 38 Abs. 5 AufenthG weise ich ergänzend hin.

o Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann bzw. muss ein Aufenthaltstitel einem Betroffenen auch aus anderen Gründen erteilt werden. Vor allem denkbar ist die Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Studium (mit anschließender Möglichkeit der Arbeitssuche), zur Ausübung einer Beschäftigung (mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit) oder zur selbständigen Erwerbstätigkeit, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte, oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Betroffene als Familienangehörige Deutscher, als Familienangehörige von Ausländern oder als Wiederkehrer.

Eine erneute Einbürgerung setzt den Besitz eines Aufenthaltstitels und dann (regelmäßig) die Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit voraus. Die erneute Einbürgerung kann zudem nur unter den aktuell geltenden Einbürgerungsvoraussetzungen erfolgen. Insbesondere bedarf es seit dem 1. Januar 2000 ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache; die besonderen sicherheitsbezogenen Vorschriften sind zu beachten.

Ich rege an, dass Sie die Ausländerbehörden Ihres jeweiligen Landes auf die Problematik und die Besonderheiten der zu beachtenden Rechtsvorschriften in geeigneter Weise aufmerksam machen.

Im Auftrag
Dr. Maor



Beglaubigt:

Schmidt
Angestellte